

von den Experten fortgesetzt. Die Presse nimmt an, dass die Schwierigkeiten sehr ernst sind und die Lage umso schwieriger wird, als die Zeit für die Verhandlungsführer, eine Lösung zu finden, extrem kurz ist.

23.10.1954

Trotz aller Widrigkeiten gelingt es Adenauer und Mendès France in einem Gespräch nach einem Mittagessen in der britischen Botschaft, einen Kompromiss zu finden. Ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik und der Regierung der Französischen Republik über das Statut der Saar mit dazugehörigem Schriftwechsel wird zusammen mit den anderen Pariser Verträgen unterzeichnet. Das Abkommen sieht ein Europäisches Statut vor, das nach der Volksabstimmung nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Ein Europäischer Kommissar, der weder Franzose noch Deutscher sein darf, wird vom Ministerrat der Westeuropäischen Union ernannt. Frankreich, die Bundesrepublik und die Saar sind zustimmungspflichtig bei dieser Ernennung. Teilnahme der Saar an der europäischen Verteidigung im Rahmen der WEU. Wo nicht der europäische Kommissar zuständig ist, bleibt die Saar autonom. Parteien, Vereine und Zeitungen unterliegen keiner Genehmigungspflicht. Jede Einmischung von außen wird untersagt. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Statuts sollen Landtagswahlen stattfinden. Frankreich und die Bundesrepublik garantieren die Aufrechterhaltung des Statuts. Die USA und Großbritannien sollen gebeten werden, eine entsprechende Verpflichtung einzugehen. Die Bestimmungen über die Saar im Friedensvertrag unterliegen einer Volksabstimmung. Die Volksabstimmung über das jetzige Saarstatut findet drei Monate nach Zulassung der politischen Parteien statt. Gleichartige wirtschaftliche Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der Saar wie zwischen Frankreich und der Saar sind anzustreben, und zwar entsprechend der französisch-deutschen bzw. europäischen Zusammenarbeit. Die französisch-saarländische Wirtschaftsunion darf dabei nicht gefährdet werden. In der nächsten Zeit werden Maßnahmen zur Erweiterung des Handelsverkehrs zwischen der Saar und der Bundesrepublik getroffen. Die deutsch-französische Zahlungsbilanz darf dadurch nicht schwer beeinträchtigt werden. Die Saar wird für die Verwaltung der Kohlevorkommen der Saar einschließlich des Warndt Sorge tragen. Frankreich und die Bundesrepublik werden Saarbrücken als Sitz der EGKS-Behörden vorschlagen. – Anlage 1: Frankreich verpflichtet sich, die Sequesterverwaltungen aufzuheben. Anlage 2: Die Anträge deutscher Banken und Versicherungen auf Geschäftstätigkeit an der Saar sollen wohlwollend geprüft werden. Anlage 3: Die Sozialangelegenheiten bei den Gruben sollen einem saarlän-